

**Antrag 45/II/2021****FA I - Internationale Politik, Frieden und Entwicklung****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Für eine gemeinsame europäische Rüstungsexportpolitik**

1 Der Landesparteitag/Bundesparteitag begrüßt und teilt  
 2 die von der Bundestagsfraktion in ihrem Positionspa-  
 3 pier vom 25.11. 2019 Schärfung der Kontrolle und Ge-  
 4 nehmigung von Rüstungsexporten – europäische Abstim-  
 5 mung intensivieren vorgenommene Bewertung, dass die  
 6 vom Bundeskabinett am 26.6.2019 neu gefassten „Po-  
 7 litischen Grundsätze der Bundesregierung für den Ex-  
 8 port von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“  
 9 nicht ausreichen, die Lücke zwischen den seit Jahrzehn-  
 10 ten von der deutschen Politik vertretenen Grundsätzen ei-  
 11 ner restriktiven Rüstungsexportpolitik und der tatsächli-  
 12 chen Genehmigungspraxis für Rüstungsexporte und de-  
 13 ren Kontrolle zu schließen.

14  
 15 Wir unterstützen die an diese Diagnose geknüpften For-  
 16 derungen der Bundestagsfraktion, die praktische Umset-  
 17 zung dieser Grundsätze durch eine Rüstungsexportkon-  
 18 trollgesetz und weitere Maßnahmen zur Sicherung der  
 19 rechtlichen Verbindlichkeit der Vorgaben für Rüstungsex-  
 20 porte und der Wirksamkeit der Kontrollen der tatsächlich  
 21 getätigten Rüstungslieferungen zu gewährleisten.

22  
 23 Wir erkennen an, dass die von der Bundestagsfraktion in  
 24 ihrem Papier aufgestellten Forderungen geeignet sind,  
 25 die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der deut-  
 26 schen und europäischen Rüstungsexportpolitik zu verrin-  
 27 gern und bei konsequenter Anwendung einen Rahmen für  
 28 die Realisierung des in den „Politischen Grundsätzen...“  
 29 formulierten Leitziels „durch eine Begrenzung und Kon-  
 30 trolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur  
 31 Sicherung des Friedens und der Menschenrechte, zur Ge-  
 32 waltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung der  
 33 Welt zu leisten“ zu schaffen.

34  
 35 Die notwendige Weiterentwicklung der Rüstungsexport-  
 36 politik Deutschlands und der EU muss den grundsätzli-  
 37 chen Widerspruch zwischen normativen Grundsätzen  
 38 und gängiger Praxis einer „restriktiven Rüstungsexport-  
 39 politik“ auflösen:

40  
 41 Bei Rüstungsexporten in sog. Drittländer ist das „grund-  
 42 sätzliche“ Verbot solcher Exporte in  
 43 Länder, die gegen die Kriterien sowohl der

- 44  
 45 • Politische Grundsätze als auch des  
 46 • Gemeinsamen Standpunkts der EU betreffend die  
 47 Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtech-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**Aktualisierte Fassung der AK 2022:

Änderung Titel: “Für eine gemeinsame europäische Rüs-  
 tungskontrollpolitik”

Der Landesparteitag/Bundesparteitag begrüßt und un-  
 terstützt die zur wirksamen Umsetzung einer restrikti-  
 ven Rüstungsexportpolitik auf nationaler und europäi-  
 scher Ebene im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und  
 SPD für den Bund beschlossenen Maßnahmen, insbeson-  
 dere die Absicherung dieser Zielsetzung durch eine **ent-  
 sprechende EU-Rüstungsexportverordnung** und ein na-  
 tionales **Rüstungsexportkontrollgesetz**. **Wir unterstützen  
 die Lieferungen von Waffen und schwerem Gerät in Ab-  
 stimmung mit unseren NATO-Partnern an die Ukraine, um  
 diese in ihrer Verteidigungsfähigkeit vor dem russischen  
 Angriffskrieg zu unterstützen.**

Die Vorgaben des Koalitionsvertrags sind aus unserer  
 Sicht geeignet, bei konsequenter Anwendung die Kluft  
 zwischen Anspruch und Wirklichkeit in der deutschen und  
 europäischen Wirklichkeit zu verringern und einen Rah-  
 men für die Realisierung des in den „Politischen Grund-  
 sätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegs-  
 waffen und sonstigen Rüstungsgütern“ formulierten Leit-  
 ziels „**durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen  
 Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Frie-  
 dens und der Menschenrechte, zur Gewaltprävention so-  
 wie einer nachhaltigen Entwicklung der Welt zu leisten**“  
 zu schaffen.

Gerade auf dem Hintergrund der Last- Minute-  
 Genehmigungen von Großwaffen an das mit gravieren-  
 den Menschenrechtsverletzungen und einer indirekten  
 Beteiligung am Krieg im Jemen belastete Militärregime in  
 Ägypten in bisher nicht erreichter Höhe von über 4 Mrd.  
 E. durch die letzte Bundesregierung halten wir jedoch  
 weiterhin die folgenden Präzisierungen und Konkretisie-  
 rungen der im Koalitionsvertrag formulierten Leitziele für  
 erforderlich:

Die notwendige Weiterentwicklung der Rüstungsexport-  
 politik Deutschlands und der EU muss den grundsätzli-  
 chen Widerspruch zwischen normativen Grundsätzen  
 und gängiger Praxis einer „restriktiven Rüstungsexport-  
 politik“ auflösen:

Bei Rüstungsexporten in sog. Drittländer ist das „grund-  
 sätzliche“ Verbot solcher Exporte in Länder, die gegen die

48 nologie und Militärgütern von 2008  
49  
50 verstoßen, längst zur Ausnahme, die mit besonderen si-  
51 cherheitspolitischen Belangen Deutschlands zu begrün-  
52 dende Ausnahme dagegen in der Genehmigungspraxis  
53 zu Regel geworden.

54  
55 **Verschärfung bisheriger Maßnahmen und zusätzliche**  
56 **Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung einer re-**  
57 **striktiven Rüstungsexportpolitik**

58  
59 Ein Rüstungsexportkontrollgesetz sollte folgende in dem  
60 SPD-Positionspapier und darüber hinaus aus unserer Sicht  
61 erforderliche Verschärfungen und Präzisierungen enthal-  
62 ten:

63  
64 1. Eine verbindliche, mit zielgerichteten Sanktionier-  
65 ungen verbundene gesetzliche Normierung der in  
66 dem Abschnitt Allgemeine Prinzipien der aktuellen  
67 Fassung der Politischen Grundsätze aufgeführten  
68 Kriterien sowie der acht Kriterien des Gemeinsamen  
69 Standpunkts der EU.

70 2. Gesetzliche Fixierung der Berichtspflichten der Bun-  
71 desregierung mit folgenden Elementen:

- 72  
73 • quartalsweise Berichterstattung  
74 • Angaben zu konkreten Rüstungsgütern und nicht  
75 lediglich zu Waffenkategorien  
76 • Aufnahme von Herstellungsgenehmigungen,  
77 Lizenzerteilungen und Reexporten in die Bericht-  
78 erstattung  
79 • Angaben über die im Berichtszeitraum tatsächlich  
80 erfolgten Rüstungslieferungen und tatsächlich er-  
81 folgten Abschlüsse von Rüstungskoperationen und  
82 nicht nur zu den Genehmigungen  
83 • Statistik der im Bundessicherheitsrat und im übr-  
84 igen Geschäftsgang der sonstigen Genehmigungs-  
85 behörden erfolgten Genehmigungen und Ableh-  
86 nungen  
87 • Angaben zu den auf Grund von Ausnahmetatbe-  
88 ständen entgegen den unter 1. genannten Kriteri-  
89 en erfolgten Genehmigungen im Verhältnis zu den  
90 auf Grund dieser Kriterien erfolgten Ablehnungen  
91 und ggf. Erklärungen für ein aus diesen Zahlen resul-  
92 tierendes, das Prinzip einer restriktiven Rüstungsex-  
93 portpolitik in Frage stellendes Missverhältnis

94  
95 1. Gesetzliche Fixierung einer Regelung, welche eine  
96 Auslagerung von Rüstungsproduktionen ins Aus-  
97 land zur Umgehung der strengen deutschen Export-  
98 richtlinien verhindert

99 2. Veröffentlichung alle abschließenden Entscheidun-  
100 gen des Bundessicherheitsrats in transparenter

Kriterien sowohl der

- **Politische Grundsätze** als auch des
- **Gemeinsamen Standpunkts der EU betreffend die Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militär-technologie und Militärgütern von 2008**

verstoßen, längst zur Ausnahme, die mit besonderen si-  
cherheitspolitischen Belangen Deutschlands zu begrün-  
dende Ausnahme dagegen in der Genehmigungspraxis  
zu Regel geworden.

**Verschärfung bisheriger Maßnahmen und zusätzliche**  
**Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung einer re-**  
**striktiven Rüstungsexportpolitik**

Ein **Rüstungsexportkontrollgesetz** sollte folgende in dem  
SPD-Positionspapier und darüber hinaus aus unserer Sicht  
erforderliche Verschärfungen und Präzisierungen enthal-  
ten:

1. Eine **verbindliche, mit zielgerichteten Sanktionierungen**  
**verbundene gesetzliche Normierung** der in dem Abschnitt  
**Allgemeine Prinzipien** der aktuellen Fassung der **Politi-**  
**schcn Grundsätze** aufgeführten **Kriterien** sowie der **acht**  
**Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts der EU.**

2. **Gesetzliche Fixierung der Berichtspflichten der Bundes-**  
**regierung** mit folgenden Elementen:

- quartalsweise Berichterstattung
- Angaben zu konkreten Rüstungsgütern und nicht le-  
diglich zu Waffenkategorien
- Aufnahme von Herstellungsgenehmigungen,  
Lizenzerteilungen und Reexporten in die Bericht-  
erstattung
- Angaben über die im Berichtszeitraum tatsächlich  
erfolgten Rüstungslieferungen und tatsächlich er-  
folgten Abschlüsse von Rüstungskoperationen und  
nicht nur zu den Genehmigungen
- Statistik der im Bundessicherheitsrat und im übr-  
igen Geschäftsgang der sonstigen Genehmigungs-  
behörden erfolgten Genehmigungen und Ableh-  
nungen
- Angaben zu den auf Grund von Ausnahmetatbe-  
ständen entgegen den unter 1. genannten Kriteri-  
en erfolgten Genehmigungen im Verhältnis zu den  
auf Grund dieser Kriterien erfolgten Ablehnungen  
und ggf. Erklärungen für ein aus diesen Zahlen resul-  
tierendes, das Prinzip einer restriktiven Rüstungsex-  
portpolitik in Frage stellendes Missverhältnis

3. Gesetzliche Fixierung einer Regelung, welche eine **Aus-**  
**lagerung von Rüstungsproduktionen ins Ausland zur Um-**  
**gehung der strengen deutschen Exportrichtlinien verhin-**  
**dert**

- 101 Form im Internet
- 102 3. Regelmäßige Post-Shipment-Berichte der Bundes-
- 103 regierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle
- 104 von gelieferten Rüstungsgütern
- 105 4. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundes-
- 106 regierung zu bereits erfolgten und noch nicht ge-
- 107 nehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfra-
- 108 gen auf den Weg gebrachten) Rüstungslieferun-
- 109 gen und Rüstungsk Kooperationen bei Bekanntwer-
- 110 den besonders schwerer Verstöße gegen Menschen-
- 111 rechte und das Kriegsvölkerrecht unter Einsatz von
- 112 Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines
- 113 Drittels der Mitglieder des Bundestags
- 114 5. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesre-
- 115 gierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelie-
- 116 ferten Rüstungsgütern
- 117 6. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesre-
- 118 gierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten,
- 119 aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg ge-
- 120 brachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
- 121 rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße ge-
- 122 gen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Ein-
- 123 satz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines
- 124 Drittels der Mitglieder des Bundestags
- 125 7. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesre-
- 126 gierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelie-
- 127 ferten Rüstungsgütern
- 128 8. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesre-
- 129 gierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten,
- 130 aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg ge-
- 131 brachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
- 132 rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße ge-
- 133 gen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Ein-
- 134 satz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines
- 135 Drittels der Mitglieder des Bundestags
- 136 9. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesre-
- 137 gierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelie-
- 138 ferten Rüstungsgütern
- 139 10. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesre-
- 140 gierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten,
- 141 aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg ge-
- 142 brachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
- 143 rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße ge-
- 144 gen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Ein-
- 145 satz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines
- 146 Drittels der Mitglieder des Bundestags
- 147 11. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesre-
- 148 gierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelie-
- 149 ferten Rüstungsgütern
- 150 12. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesre-
- 151 gierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten,
- 152 aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg ge-
- 153 brachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
- rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße ge-
- gen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Ein-
- satz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines
- Drittels der Mitglieder des Bundestags
- Zusätzliche mittelfristige Maßnahmen zur Sicherung der
- Einhaltung der Grundsätze und Kriterien für deutsche
- Rüstungsexporte und Ziels der Reduzierung der der Rüs-
- tungsexporte:
1. Unterzeichnung des ATT-Vertrags (UN-Vertrag über den Waffenhandel) als verbindliches Kriterium für Verträge mit Drittstaaten
  2. Erhöhung von Zahl und Umfang der Post-Shipments-Kontrollen, verbindlicher Ausschluss von Ländern, welche diese Kontrollen ver- oder behindern oder sonst gegen die Regeln der Transparenz des Endverbleibs gelieferter Rüstungsgüter verstoßen und kein Offenlassen von Schlupflöchern mit Hilfe des Terminus „grundsätzlich“ wie in der aktuellen Fassung der „Politischen Grundsätze“
  3. Senkung der „de Minimis“-Grenzen für Einsprüche Deutschlands gegen Regelverletzungen des Kooperationspartners bei übernationalen Rüstungsexportprojekten. Wahrnehmung des deutschen Mitsprache- und ggf. Vetorechts gegen eine regelwidrige Durchführung derartiger Projekte im Sinne der Grundsätze der postulierten wertgebundenen deutschen Rüstungsexportpolitik und nicht in der Form einer reinen „salvatorischen Klausel“.

4. Veröffentlichung alle abschließenden Entscheidungen des Bundessicherheitsrats in transparenter Form im Internet
  5. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesregierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelieferten Rüstungsgütern
  6. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesregierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg gebrachten) Rüstungslieferungen und Rüstungsk Kooperationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße gegen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Einsatz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
  7. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesregierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelieferten Rüstungsgütern
  8. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesregierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg gebrachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
  9. rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße gegen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Einsatz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
  10. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesregierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelieferten Rüstungsgütern
  11. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesregierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg gebrachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
  12. rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße gegen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Einsatz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
  13. Regelmäßige Post-Shipments-Berichte der Bundesregierung zur Sicherung der Endverbleibskontrolle von gelieferten Rüstungsgütern
  14. Einführung einer Sonderberichtspflicht der Bundesregierung zu bereits erfolgten und noch nicht genehmigten, aber geplanten (z.B. durch Voranfragen auf den Weg gebrachten) Rüstungslieferungen und Rüstungskoope-
  15. rationen bei Bekanntwerden besonders schwerer Verstöße gegen Menschenrechte und das Kriegsvölkerrecht unter Einsatz von Waffen deutscher Herkunft auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Bundestags
- Zusätzliche mittelfristige Maßnahmen zur Sicherung der
- Einhaltung der Grundsätze und Kriterien für deutsche
- Rüstungsexporte und Ziels der Reduzierung der der Rüs-
- tungsexporte:
1. Unterzeichnung des ATT-Vertrags (UN-Vertrag über den Waffenhandel) als verbindliches Kriterium für Verträge mit Drittstaaten
  2. Erhöhung von Zahl und Umfang der Post-Shipments-Kontrollen, verbindlicher Ausschluss von Ländern, welche diese Kontrollen ver- oder behindern oder sonst gegen die Regeln der Transparenz des Endverbleibs gelieferter Rüstungsgüter verstoßen und kein Offenlassen von Schlupflöchern mit Hilfe des Terminus „grundsätzlich“ wie in der aktuellen Fassung der „Politischen Grundsätze“
  3. Senkung der „de Minimis“-Grenzen für Einsprüche Deutschlands gegen Regelverletzungen des Kooperationspartners bei übernationalen Rüstungsexportprojekten. Wahrnehmung des deutschen Mitsprache- und ggf. Vetorechts gegen eine regelwidrige Durchführung derartiger Projekte im Sinne der Grundsätze der postulierten wertgebundenen deutschen Rüstungsexportpolitik und nicht in der Form einer reinen „salvatorischen Klausel“.

154 4. Start einer diplomatischen Initiative zu Verhandlungen  
155 mit den wichtigsten Rüstungsproduzenten und  
156 Rüstungsexportländern dieser Erde zu einer numerischen  
157 Reduzierung der Waffenproduktion und der  
158 Rüstungsexporte auf allen Seiten um 10%.

159

160 **Stärkere Einbeziehung der europäischen Ebene:**

161

162 Die in diesem Antrag geforderten nationalen Maßnahmen  
163 reichen nicht aus und können ihre Ziele nicht erreichen,  
164 wenn nicht zugleich politisch-institutionelle Grundlagen  
165 für eine in der Praxis wirksame gemeinsame Rüstungsexportpolitik  
166 der EU geschaffen werden. Der **Gemeinsame Standpunkt**  
167 vom 8.12.2008 ist zwar als Beschluss des Europäischen Rates  
168 für die EU-Mitglieder rechtsverbindlich, enthält aber keinerlei  
169 Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für Verletzungen  
170 der in ihm festgelegten Regeln und Kriterien für Rüstungsexporte  
171 und auch keine ausreichenden Informationspflichten gegenüber  
172 den anderen Mitgliedstaaten und gegenüber EU-Organen.  
173 Zudem bilden die im Vertrag über die Arbeitsweise der EU  
174 (Art. 346(b)A-EUV) festgeschriebenen Souveränitätsrechte  
175 der Mitgliedsstaaten ein Hindernis, diese im Hinblick auf eine  
176 einheitliche Anwendung des „Gemeinsamen Standpunkt“  
177 stärker in der Pflicht zu nehmen. Daher treten wir für folgende  
178 **Maßnahmen auf EU-Ebene**  
179 ein:

180

181

- 182 1. Verabschiedung einer gemeinsamen Rüstungsexportstrategie  
183 durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament
- 184 2. Schaffung eines europäischen Rüstungsexportkontrollregimes  
185 mit einem Überprüfungsorgan auf der Ebene der Kommission  
186 oder des EADs
- 187 3. Präzisierung zentraler Kriterien des „Gemeinsamen  
188 Standpunkts“ und Stärkung seiner Rechtsverbindlichkeit  
189 durch eine Neuformulierung als EU-Verordnung
- 190 4. Stärkung der europäischen Rüstungskoope-  
191 ration mit dem Ziel, diese von Exporten in Drittländer  
192 unabhängig zu machen
- 193 5. Abschluss bindender Verträge zwischen den  
194 Mitgliedsstaaten zu gemeinsamen Rüstungsexportstandards.  
195 Nutzung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu einem  
196 bilateralen Modellvertrag als ersten Schritt auf dem Weg zu  
197 gesamteuropäischen Standards. Sollten die Verhandlungen  
198 für einen solchen Modellvertrag scheitern oder stocken,  
199 sind europäische Vorhaben sowie gemeinsame Vorhaben mit  
200 anderen EU-Partnerstaaten prioritär zu behandeln, um die  
201 europäische Standardsetzung voranzutreiben.

202

203

204

205

206

4. **Start einer diplomatischen Initiative zu Verhandlungen mit den wichtigsten Rüstungsproduzenten und Rüstungsexportländern dieser Erde zu einer numerischen Reduzierung der Waffenproduktion und der Rüstungsexporte auf allen Seiten um 10%.**

**Stärkere Einbeziehung der europäischen Ebene:**

Die in diesem Antrag geforderten nationalen Maßnahmen reichen nicht aus und können ihre Ziele nicht erreichen, wenn nicht zugleich politisch-institutionelle Grundlagen für eine in der Praxis wirksame gemeinsame Rüstungsexportpolitik der EU geschaffen werden. Der **Gemeinsame Standpunkt** vom 8.12.2008 ist zwar als Beschluss des Europäischen Rates für die EU-Mitglieder rechtsverbindlich, enthält aber keinerlei Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für Verletzungen der in ihm festgelegten Regeln und Kriterien für Rüstungsexporte und auch keine ausreichenden Informationspflichten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und gegenüber EU-Organen. Zudem bilden die im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Art. 346(b)A-EUV) festgeschriebenen Souveränitätsrechte der Mitgliedsstaaten ein Hindernis, diese im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des „Gemeinsamen Standpunkt“ stärker in der Pflicht zu nehmen. Daher treten wir für folgende **Maßnahmen auf EU-Ebene** ein:

1. **Verabschiedung einer gemeinsamen Rüstungsexportstrategie durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament**
2. **Schaffung eines europäischen Rüstungsexportkontrollregimes mit einem Überprüfungsorgan auf der Ebene der Kommission oder des EADs**
3. **Präzisierung zentraler Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und Stärkung seiner Rechtsverbindlichkeit durch eine Neuformulierung als EU-Rüstungsexportverordnung**
4. **Stärkung der europäischen Rüstungskoope-  
ration mit dem Ziel, diese von Exporten in Drittländer unabhängig zu machen**
5. **Abschluss bindender Verträge zwischen den Mitgliedsstaaten zu gemeinsamen Rüstungsexportstandards. Nutzung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu einem bilateralen Modellvertrag als ersten Schritt auf dem Weg zu gesamteuropäischen Standards. Sollten die Verhandlungen für einen solchen Modellvertrag scheitern oder stocken, sind europäische Vorhaben sowie gemeinsame Vorhaben mit anderen EU-Partnerstaaten prioritär zu behandeln, um die europäische Standardsetzung voranzutreiben.**

207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259

**Begründung:**

Die vorstehenden Forderungen und Maßnahmen können der deutschen und europäischen Rüstungsexportpolitik eine deutlich höhere Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit verschaffen.

Ein auf der Grundlage der friedens- und sicherheitspolitischen Grundpositionen der Sozialdemokratie zu fordernder Paradigmenwechsel in der deutschen und europäischen Rüstungsexportpolitik erscheint aber nur möglich, wenn die mit dieser Politik verbundenen zentralen Dilemmata

- **Aufrechterhaltung systemischer Grundfähigkeiten der deutschen und europäischen Rüstungsindustrien als Grundlage einer ausreichenden Souveränität bei der Beschaffung und Unterhaltung der für den Verteidigungsauftrag erforderlichen Rüstungsgüter und Einrichtungen**
- **Schaffung einer ausreichenden Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen und ihre Beschäftigten**
- **Sicherung der Finanzierung von Rüstungsprojekten durch Garantie einer der Abnahme einer ausreichenden Stückzahl bzw. der Beteiligung mehrerer NATO- oder EU-Partner bei der Entwicklung und Abnahme des Endprodukts**
- **Europäisierung der Sicherheitspolitik, Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO auch durch stärkere Rüstungskoopeation sowie eine bessere ökonomische In-Wert-Setzung der Aufwendungen der EU-Staaten für Rüstung für die gemeinsame Sicherheit**

nicht durch Aufrechterhaltung und Neueinführung von Ausnahmetatbeständen bei Rüstungslieferungen an und Rüstungskoooperationen mit im Sinne der oben angesprochenen Kriterien problematischen Ländern und ggf. auch nichtstaatlichen Geschäftspartnern sondern mit anderen Mitteln aufgelöst werden.

Wir begrüßen die zu diesem Punkt in der letzten Legislaturperiode von der SPD-Bundestagsfraktion gemachten Vorschläge, vor allem den Vorschlag **einer verpflichtenden Beteiligung aller Unternehmen, die Rüstungsgüter aus Deutschland exportieren wollen, an einem gemeinschaftlichen Risikoausfallfonds.**

Dieser aus unserer Sicht sehr zielführende Vorschlag sollte aber nicht nur „zur Diskussion gestellt“, sondern konsequent umgesetzt werden.

Weiter sollte – allerdings in einem breiteren Ansatz – die Vorgabe in Teil III,1 der **Politischen Grundsätze** zum Themenbereich **Rüstungsexporte in Drittländer**, nach der der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder“ **nicht zum Aufbau zusätzlicher, export-**

260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312

**spezifischer Kapazitäten führen“** darf, genutzt werden.

Diese Vorgabe muss aus unserer Sicht aber nicht nur Rüstungsexporte in Drittstaaten, sondern auch für alle anderen Länder gelten. Wenn etwa die Erhaltung der „Kernkompetenzen“ des deutschen „Sonderschiffbaus“ und die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesem Bereich von langfristigen Liefer- und Kooperationsbeziehungen z.B. mit einem vom Kriterium der Einhaltung der Menschenrechte her problematischen Partnerland wie der Türkei abhängig wird, ist das ebenso großes Problem, wie wenn dieses Partnerland Saudi-Arabien heißt.

Mittel- und langfristig kann dieses Dilemma nur durch Entwicklung und Ausbau von Programmen der **Rüstungskonversion** aufgelöst werden, mit denen Möglichkeiten geschaffen werden, die Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionskapazitäten von reinen Rüstungsfirmen, noch eher aber von Firmen mit militärischen und zivilen Produktparten, insbesondere aber die Qualifikationen von derzeit noch in der Rüstungsindustrie Beschäftigten in zivilen Bereichen anzuwenden. Eine Erfolgsgeschichte bildet in diesem Kontext die IT-Technologie mit den inzwischen kaum noch überschaubaren zivilen Anwendungsmöglichkeiten des ursprünglich für militärische Zwecke entwickelten Internet.

Letztlich können aber die hier beschriebenen Dilemmata nicht im Rahmen der Denk- und Handlungslogiken der Rüstungs- und Rüstungsexportpolitik aufgelöst werden. **Kriegswaffen – dies gilt in besonderer Weise für die Waffenarten und Rüstungsgüter, um die es in diesem Antrag und in der aktuellen Debatte um die Rüstungsexportpolitik geht** - sind von ihrem Wesen und intentional dafür bestimmt, in Kriegen, d.h. in Kriegsgebieten eingesetzt und in Gebieten, in denen bewaffnete Konflikte drohen, also in Spannungsgebieten beschafft und angehäuft zu werden. Dies gilt um so mehr, wenn es sich um Waffen handelt, die für in bestimmten Regionen typischen Formen der Kriegführung angewandt und damit gebraucht, aber nicht in diesen Regionen selbst, sondern in bestimmten Industrieländern hergestellt werden. Insofern können diese Arten von Waffen ihre immanente Bestimmung und ihr Ziel nur dann erreichen, wenn die Lieferländer die von ihnen selbst aufgestellten Grundsätze, Kriterien und Verfahrensregeln zur Verhinderung oder Beschränkung der Rüstungslieferungen in diese Zielregionen systematisch verletzen oder so weich formulieren, dass sie Lieferungen gerade auch in die sensibelsten und problematischsten Regionen – z.B. an die am Jemen-Krieg beteiligten Länder – zulassen.

Eine Teillösung für diese Problematik bestünde darin, die Lieferung von für den Einsatz in diesen Regionen typi-

313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338

schen Waffen oder noch besser schon die Produktion solcher Waffen vollkommen zu verbieten. Dieser Logik folgt das Exportverbot für „kleine und leichte Waffen“ an Drittstaaten, das wir hier ausdrücklich unterstützen, aber nicht **„grundsätzlich“**, sondern als **„verbindliche Regel ohne jede Ausnahme“**.

Aber nur ein umfassender Politikansatz einer globalen Friedenspolitik und des konsequenten Eintretens für eine normenbasierte internationale Ordnung kann den Spielraum für gewaltsame Lösungen von politischen und anderen Streitfragen und damit die Anwendung von Gewaltmitteln und damit indirekt auch die Anreize für Rüstungsexporte verringern. Es muss aber das immer wieder neu in den Blick genommene Ziel deutscher und europäischer Rüstungsexportpolitik sein, durch belastbare Vorgaben für eine **restriktive Rüstungsexportpolitik** und deren konsequente Umsetzung bessere Rahmenbedingungen für eine solche globale Friedens- und Ordnungspolitik sowie für eine **erfolgreiche Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik** zu schaffen.

Nur ein solcher Politikansatz kann dem **Eigengewicht der Waffen** die Perspektive einer Welt ohne Waffen oder wenigstens deutlich weniger Waffen und damit auch weniger Rüstungsexporten entgegensetzen.